



Prüfungs- und Studienordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftspädagogik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Oktober 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-53.pdf)

I.	Allgemeine Regelungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Struktur, Studiumumfang und Studiendauer	1
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Modulgruppe, Module und Modulhandbuch	3
§ 5	Prüfungsleistungen	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9	Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11	Prüfungsverfahren	9
§ 12	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	12
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Prüfungstermine	13
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	13
§ 19	Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	13
§ 20	Zusatzprüfungen	14
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 22	Studienverlaufsplan	15
§ 23	Fachstudienberatung	16

II.	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	16
§ 24	Zugangsvoraussetzungen	16
§ 25	Ziele des Masterstudiengangs	17
§ 26 a	Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)	17
§ 26 b	Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)	19
§ 27	Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	21
§ 28	Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	22
III.	Schlussbestimmungen	23
§ 29	In-Kraft-Treten	23
Anhang 1a:	Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)	24
Anhang 1 b:	Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)	24
Anhang 2:	Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik	25

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) ¹Das Studium Wirtschaftspädagogik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei Studiengängen, dem Bachelorstudiengang Management mit Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I oder Wirtschaftspädagogik II und dem konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (5) Werden die erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studentenzentrale zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

¹Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Wirtschaftspädagogik erworben. ²Der jeweils gewählte Studienschwerpunkt wird nachstehend in Klammern angegeben.

§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind in Modulgruppen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung Masterarbeit zu absolvieren. ²Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. ³Innerhalb der Modulgruppen wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen differenziert. ⁴Den Modulgruppen und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ⁵Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁴Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ⁵Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird.

²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen und dem Anfertigen der Bachelor- bzw. Masterarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 2 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ (z. B. als Portfolio) erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, es sei denn, diese sind nach Inhalt und Prüfungsanforderungen nicht gleichwertig. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ³Nicht bestandene Teilprüfungen der Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul und einer Modulgruppe zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, Fehlleistungen sowie Praktikumsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

- (4) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Moduleilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.

- (5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. ⁴Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Eine Teilprüfung in einem Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Ein Modul ist bestanden, wenn in allen zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchstudendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe gewährt. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.

(6) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchstudendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.

- (7) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können.

²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung zu Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. ⁶Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik.

(2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung im Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn

- a) im Masterstudiengang die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 30 nicht erfüllt sind oder
- b) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
- c) die bzw. der Studierende im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulgruppen die erforderlichen Module fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Teilprüfung der Masterprüfung oder Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Leistungspunkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Leistungspunktzahl beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem

ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird.
⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁶Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden, die jeweils Bestandteil des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs sind.

- (2) ¹Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist nachzuweisen:

1. ein Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss und
2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission). ²Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. ³Als Auflagen können in Abhängigkeit von den Kenntnissen aus dem qualifizierenden Erstabschluss das erfolgreiche Absolvieren der Module Grundlagen des Lernens und Arbeitens (GLA), Grundlagen beruflicher Bildung (GbB) und Schulpraktische Übungen (SPÜ) aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt werden.

(3) ¹Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem

Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

(1) ¹Das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es bereitet die Studentinnen bzw. Studenten einerseits auf eine Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. ³Studentinnen bzw. Studenten der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ⁴Das Studium soll die Studentinnen bzw. Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. ⁵Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie des Bildungswesens inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Wirtschaftspädagoginnen bzw. Wirtschaftspädagogen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu lebenslangem Lernen große Bedeutung zu.

⁶Andererseits kann das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik zu eigener Forschungsarbeit befähigen. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

(2) ¹Das Studium der Wirtschaftspädagogik wird traditionell in zwei Varianten angeboten. ²Studienvariante I setzt neben der intensiven Vertiefung der im vorausgegangenen Bachelorstudium erworbenen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik zugleich auf eine Vertiefung im betriebswirtschaftlichen Bereich. ³Studienvariante II sieht neben der intensiven Vertiefung in Wirtschaftspädagogik eine Fortsetzung des im Bachelorstudium begonnenen weiteren Unterrichtsfaches vor. ³Beide Studienvarianten verwirklichen die Mehrwertigkeit (Polyvalenz) des Abschlusses hinsichtlich der Verwertung für eine schulische Laufbahn oder eine Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung.

§ 26a Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante I (Vertiefung Betriebswirtschaftslehre) folgende Modulgruppen:

- a) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Leistungspunkten
- b) Kontextstudium mit 6 ECTS-Leistungspunkten
- c) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Leistungspunkten
- d) Vertiefung Betriebswirtschaftslehre mit 24 ECTS-Leistungspunkten
- e) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten

(2) ¹In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktions-wirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.

(3) ¹In der Modulgruppe Kontextstudium sind 6 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Es sind in der Regel 1 bis 2 Module mit jeweils 2 bis 6 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.

⁵Die Modulgruppe Kontextstudium bietet eine breite Angebotspalette zur Vertiefung eigener Interessen auch im wirtschaftspädagogischen Bereich oder das Fortsetzen einer im Bachelorstudium begonnenen Wirtschaftsfremdsprache. ⁶Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. ⁷Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B-2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von fünf Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. ⁸Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als

Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereit hält.

- (4) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind 36 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. ⁶Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. ⁷Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffener Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. ⁸Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.
- (5) ¹In der Modulgruppe Vertiefung Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten aus einem oder mehreren Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre abzulegen. ²Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.
- (6) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. ³Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁴Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁵Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten. ⁶Ein gesonderter Notenausweis für Kolloquium bzw. Disputation erfolgt nicht. ⁷In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 26 b Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung in Studienvariante II (Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst in der Studienvariante II (Weiteres Unterrichtsfach) folgende Modulgruppen:

- a) Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 16 ECTS-Leistungspunkten
- b) Wirtschaftspädagogik mit 36 ECTS-Leistungspunkten
- c) Vertiefung weiteres Unterrichtsfach mit 38 ECTS-Leistungspunkten
- d) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 16 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In der Modulgruppe Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktions-wirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.

(3) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik sind 36 ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Es sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftspädagogik kommt der kritischen Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu. ⁶Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. ⁷Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffener Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden. ⁸Ziel ist es, für die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

(4) ¹In der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach sind Module im Umfang von 38 ECTS-Leistungspunkten aus einem der angebotenen weiteren Unterrichtsfächer abzulegen. ²Es sind in der Regel 2 bis 10 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate,

schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen.

⁵Als weiteres Unterrichtsfach wählbar sind Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie mit Wirtschaftsgeographie, Sozialkunde, Evangelische Theologie, Katholische Theologie und Wirtschaftsinformatik. ⁶Die Belegung der Modulgruppe Vertiefung weiteres Unterrichtsfach setzt voraus, dass im betreffenden weiteren Unterrichtsfach Vorkenntnisse im Umfang von 36 ECTS nachgewiesen werden, die den Inhalten des weiteren Unterrichtsfachs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechen.

- (5) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. ³Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁴Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁵Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten. ⁶Ein gesonderter Notenausweis für Kolloquium bzw. Disputation erfolgt nicht. ⁷In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen.

**Anhang 1a: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante I
(Vertiefung Betriebswirtschaftslehre)**

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	24
Kontextstudium	6
Wirtschaftspädagogik	36
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	24
Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium	30
Summe	120

**Anhang 1b: Modulgruppen der Masterprüfung in Studienvariante II
(Vertiefung weiteres Unterrichtsfach)**

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Fortgeschrittene Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	16
Wirtschaftspädagogik	36
Weiteres Unterrichtsfach	38
Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium	30
Summe	120

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Aufnahme in den Masterstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren voraus. ²Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung des Masterstudienganges (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Schriftliche Darlegung für die Wahl des Masterstudienganges im Umfang von maximal 2 DIN A 4-Seiten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält; als inhaltliche und formale Aspekte sind dabei die in 6.1. zweiter Spiegelstrich aufgeführten Gesichtspunkte zugrunde zu legen;
- c) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr.1, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Gesamtnote ersichtlich sein müssen (z.B. durch Zeugnis, aktuelle Notenübersicht, Transcript of Records, Supplement); Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist

zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.

3. Kommission zur Feststellung der Eignung

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Diese wird auf Vorschlag aller Professorinnen und Professoren der für den Masterstudiengang zuständigen Lehreinheit durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt und besteht aus fünf oder mehr Personen, davon mindestens drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der zuständigen Lehreinheit.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt.

²Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich ist oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. ³Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten.

⁴Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ⁵Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁶Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

6. Vorauswahl

6.1 ¹Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, eine Vorauswahl.

²Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Abschlussnote bzw. fiktive Abschlussnote, wobei die Durchschnittsnote 4-fach gewichtet wird;
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 10 Abs. 2 bewertet und 1-fach gewichtet wird.

³Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden. ⁴Das Interesse an fachspezifischen Fragestellungen soll durch eine Auseinandersetzung der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit den Fachinhalten der Wirtschaftspädagogik und angrenzenden Fachgebieten sowie durch persönliche und / oder berufliche Erfahrungen aufgrund von Tätigkeiten mit (wirtschafts-)pädagogischen Bezug verdeutlicht werden. ⁵In diesem Kontext ist auch eine Begründung des Zusammenhangs dieser Erfahrungen mit den erwarteten Zielen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik vorzunehmen. ⁶Eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit kommt durch die Einhaltung formaler Kriterien, der Orthographie und Zeichensetzung sowie den verwendeten Wortschatz zum Ausdruck. ⁷Bei der eigenständigen Analyse- und Problemlösefähigkeit wird die logische Nachvollziehbarkeit der Argumente, die Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Studium und angestrebten Berufsfeldern als Kriterium herangezogen. ⁸Die Analyse- und Problemlösefähigkeit wird weiterhin durch die Selbstreflexionsfähigkeit und ein deutlich gemachtes Komplexitätsbewusstsein hinsichtlich des Studiums und pädagogischer Tätigkeiten erkenntlich.

6.2 Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens 3,0 bewertet wird, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

6.3 ¹Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 6.1 wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- 6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote bis höchstens 2,0 erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 6.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von 2,1 bis 3,0 erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.
- 6.6 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote über 3,0 erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
- 6.7 Ergebnisse nach 6.4 und 6.6 werden den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend Nr. 8 bekannt gegeben.

7. Eignungsgespräch

- 7.1 ¹Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. ²Das Eignungsgespräch oder Teile davon können in Gruppen durchgeführt werden. ³Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ⁴Das Gespräch soll zeigen, inwiefern die Angaben der schriftlichen Darlegung konsistent und begründet sind, d.h. inwiefern die verbale Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit die Bewertung der schriftlichen Darlegung bestätigt. ⁵Das Gespräch soll weiterhin zeigen, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber ein angemessenes Kommunikations- und Interaktionsverhalten in der Belastungssituation des Eignungsgesprächs zeigt, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, diese Belastungssituation angemessen zu analysieren, und erwarten lässt, zukünftige Berufsszenarien verantwortungsbewusst zu reflektieren sowie wirtschaftspädagogische Problemstellungen engagiert und überlegt zu lösen.
- 7.2 ¹Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ²Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.
- 7.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- ¹Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

²Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. ³Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Studentenzentrale erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2010 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.

Bamberg, 1. Oktober 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.